

Satzung des Fördervereins des Wilhelm-von-Siemens-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Wilhelm-von-Siemens-Gymnasiums e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Wilhelm-von-Siemens-Gymnasiums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Sachleistungen und sonstiger Förderung ideeller Art.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein (z.B. Schüler, Eltern,

Tabelle1

Lehrer, Förderer, Vereine, Behörden, Körperschaften), die sich mit dem Wilhelm-von-Siemens-Gymnasium und deren Aufgaben verbunden fühlen.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Beitrittserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand solchen Personen zuerkannt, die sich in besonderer Weise um das Wilhelm-von-Siemens-Gymnasium und dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Mitglieder (natürliche Personen) über 18 Jahren können in eine Funktion gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - den Tod
 - den Austritt
 - den Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluß kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen gröblichst zuwiderhandelt oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Einen endgültigen Entscheid hat die Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmegebühren

Tabelle1

werden nicht erhoben.

- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 30.01. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf persönliches Ersuchen den Beitrag ermäßigen, aussetzen oder erlassen.
- (3) Spenden jeder Art und Höhe sind in regel- oder unregelmäßiger Folge erwünscht. Der Spender erhält eine Bescheinigung über geleistete Spenden.
- (4) Über die Einnahmen und das Vermögen einschließlich Spenden darf nur nach Maßgabe dieser Satzung verfügt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung der Vorstand zu besorgen hat.
- (3) Die schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge außerhalb der bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind.

Tabelle1

- der Bericht des Vorstandes
 - der Kassenbericht
 - Beschlußfassung über Vorlagen und Anträge.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Auf Wunsch und einstimmigen Beschluß der Versammlung kann die offene Abstimmung erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn:
- die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordern
 - mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen,
- a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, so bleibt der Vorstand im Amt. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß, vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Schatzmeister und Schriftführer sind im Rahmen ihrer Aufgaben zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

Tabelle1

- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Ersatz.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.
- (7) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Sitzung.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes bei der Beschlußfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- (10) Dem Vorstand obliegt außer der Vertretung des Vereins nach außen und innen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von den Beschlüssen.
- (11) Der Vorstand hat Vorschläge, die ihm durch Mitglieder des Vereins, die Schulleitung, die Eltern, den Lehrerrat oder Schülerrat bzw. Schulkonferenz unterbreitet werden, zu prüfen und zu bearbeiten. Hierzu kann auf die Mitarbeit einzelner Mitglieder zurückgegriffen werden.
- (12) Der Vorstand ist zur Beschlußfassung über Ausgaben, die im Einzelfall 500,00 DM übersteigen, zuständig. Über Beträge bis 500,00 DM können Vorstandsmitglieder entsprechend ihren in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Aufgaben verfügen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach (1) nicht beschlußfähig, wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig.

Tabelle1

- (3) Im Rahmen der zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit 1 Liquidator gewählt, der die vermögensrechtlichen Abwicklungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmen hat.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Wilhelm-von-Siemens-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.11.1998 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstandsmitglieder:

Schriftführerin: Frau Halfpap

Vorsitzender: Herr Dr. Griepentrog

Stellvertreter: Herr Schulz

Schatzmeister: Herr Kühn